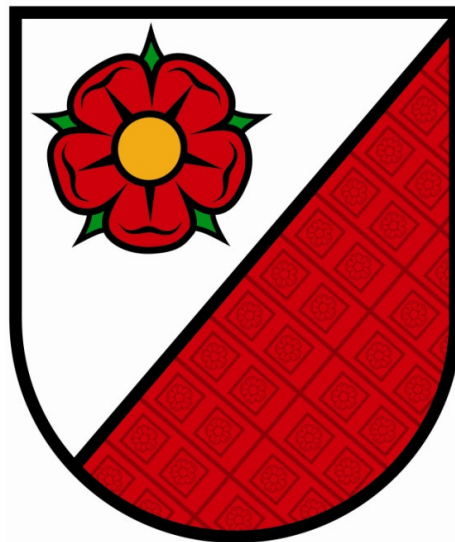


Friedhof- und Bestattungsverordnung

der

Einwohnergemeinde Wynigen

(FBV)



18. Oktober 2010

mit Änderungen vom 14. Dezember 2021

I. Grundsatz

Verhältnis zum Reglement **Art. 1** Diese Verordnung präzisiert und ergänzt die Bestimmungen des Friedhof- und Bestattungsreglementes (FBR).

II. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht **Art. 2** Jeder Todesfall ist nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften von den Angehörigen oder den weitem zur Anzeige verpflichteten Personen unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Leichenfund **Art. 2b** ¹ Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. ¹

² Der Tod einer unbekannt Person und das Auffinden der Leiche einer unbekannt Person sind innert 10 Tagen dem Zivilstandsamt zu melden. ²

Anmeldung durch Dritte **Art. 3** Die Angehörigen von Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Bestattungsbewilligung **Art. 4** ¹ Das Zivilstandsamt des Sterbeortes stellt eine Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls (Todesmeldung) aus. Diese muss der Gemeindeverwaltung zur Ausstellung der Bestattungsbewilligung vorgelegt werden. Auch für die Beisetzung von Urnen ist eine Bestattungsbewilligung erforderlich. Ausnahmen gemäss übergeordnetem Recht bleiben vorbehalten. ³

² Die Gemeindeverwaltung koordiniert die Abdankung und stellt die Bewilligung für die Erd- oder Urnenbestattung aus. Diese enthält die Personalien des Verstorbenen, Tag und Stunde der Bestattung.

³ Ohne Bestattungsbewilligung darf keine Bestattung erfolgen.

⁴ Wird eine kirchliche Bestattung gewünscht, sind der Ablauf und die Zeit mit dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren. ⁴

¹ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

² Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

³ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

⁴ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

Aufbahrungsort

Art. 5 Aufbahrungsräume werden von der Einwohnergemeinde im Friedhofgebäude zur Verfügung gestellt.

III. Bestattungen

Bestattungsdatum

Art. 6 ¹ Keine Bestattung soll früher als 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.⁵

² Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt Ausnahmen bewilligen.⁶

Bestattungszeiten

Art. 7 ¹ Die Bestattungen finden in der Regel werktags um 14.00 Uhr statt. In Ausnahmefällen kann die Beisetzung im engsten Familienkreis vorher um 13.30 Uhr stattfinden oder morgens um 11.00 Uhr⁷

² Finden am gleichen Tag mehrere Bestattungen oder Beisetzungen statt, so werden die Zeiten von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen verbindlich festgelegt. Grundsätzlich gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.⁸

³ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an Samstagen dürfen nur in dringenden Fällen, Bestattungen vorgenommen werden.⁹

Bestattungsfeier

Art. 8 ¹ Der Zutritt zu den Aufbahrungsräumen wird den Angehörigen und den Teilnehmern an der Bestattungsfeier vor der Bestattung erlaubt.

² Wurde ein Leichnam seit dem Tode anderswo aufgebahrt, so ist er bis spätestens eine Stunde vor der Bestattungsfeier in das Friedhofgebäude zu überführen.

³ Das Kirchengeläute beginnt zu der für die Bestattungsfeier festgesetzten Zeit, in der Regel um 14.00 Uhr oder 11.00 Uhr, und dauert fünf Minuten.¹⁰

⁴ Die Angehörigen bestimmen, ob eine kirchliche Feier stattfindet.

⁵ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

⁶ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

⁷ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

⁸ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

⁹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

¹⁰ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

IV. Grabmäler

Grabkreuz	<p>Art. 9 ¹ Bis zum Aufstellen eines Grabmales wird das Grab auf Kosten der Angehörigen mit einem Holzkreuz und einem Namensschild versehen.</p> <p>² Für Gräber anderer als christlicher Glaubensrichtung erfolgt die Kennzeichnung gemäss Beschluss der Liegenschaftskommission.</p>																
Grabmal	<p>Art. 10 ¹ Zur Erzielung eines würdigen Friedhofbildes sind nur Grabmäler aus Stein, Metall oder Holz zugelassen.</p> <p>² Nicht gestattet sind insbesondere Grabmäler aus glänzenden, spiegelnden Materialien.</p> <p>³ Grabmäler aus Holz und Metall müssen ebenerdig auf einen Sockel montiert werden.</p>																
Beschriftung	<p>Art. 11 Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden. Metallbuchstaben müssen aus rostfreiem Material angefertigt werden.</p>																
Dimension	<p>Art. 12 Zulässig sind Grabmäler mit folgenden Dimensionen (Höhe ab gewachsenem Boden):</p> <table><thead><tr><th></th><th>Max. Höhe</th><th>Max. Breite</th><th>Dicke</th></tr></thead><tbody><tr><td>a) Kinder-+Engelsgräber</td><td>75 cm</td><td>35 cm</td><td>10 - 20 cm</td></tr><tr><td>b) Erwachsenengräber</td><td>110 cm</td><td>55 cm</td><td>12 - 25 cm</td></tr><tr><td>c) Urnengräber</td><td>80 cm</td><td>45 cm</td><td>12 - 25 cm¹¹</td></tr></tbody></table>		Max. Höhe	Max. Breite	Dicke	a) Kinder-+Engelsgräber	75 cm	35 cm	10 - 20 cm	b) Erwachsenengräber	110 cm	55 cm	12 - 25 cm	c) Urnengräber	80 cm	45 cm	12 - 25 cm ¹¹
	Max. Höhe	Max. Breite	Dicke														
a) Kinder-+Engelsgräber	75 cm	35 cm	10 - 20 cm														
b) Erwachsenengräber	110 cm	55 cm	12 - 25 cm														
c) Urnengräber	80 cm	45 cm	12 - 25 cm ¹¹														
Bewilligungspflicht	<p>Art. 13 Für das Aufstellen oder nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung der Liegenschaftskommission erforderlich.</p>																
Instandhaltung	<p>Art. 14 ¹ Schadhafte oder schiefe Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen.</p> <p>² Wird ein schadhafte oder schiefe Grabmal trotz Aufforderung durch die Liegenschaftskommission nicht instand gestellt, übernimmt der Friedhofgärtner die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen.</p> <p>³ Die Angehörigen sind von der Liegenschaftskommission in der Aufforderung über die möglichen Kostenfolgen zu orientieren.</p>																

¹¹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

⁴ Sind keine Angehörigen mehr vorhanden, die zur Instandhaltung des Grabmales beigezogen werden können, übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Unterhalt.

Themengrab oder
Urnenplattengrab

Art. 14a ¹ Beim Urnenthemengrab wird die Urne in die Erde bestattet. Die Gestaltung des ganzen Grabfeldes steht unter einem einheitlichen Motto. Es bestehen max. drei Grabfelder mit drei verschiedenen Themen. Es gelten folgende Bestimmungen:

- a) Nur Urnenbestattung möglich
- b) Es darf nur eine Urne pro Grabplatz bestattet werden
- c) Es steht eine kleine Fläche zur Verfügung, wo persönliche Sachen deponiert werden dürfen
- d) Namensschild möglich, nach Vorgabe der Gemeinde
- e) Keine individuelle Bepflanzung möglich, die Bepflanzung erfolgt durch den Friedhofsgärtner
- f) Kein individuelles Grabmal möglich¹²

V. *Bepflanzung der Gräber*

Randbepflanzung

Art. 15 Alle Reihengräber werden durch die Gemeinde einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen und mit Trittplatten versehen.

Art der Bepflanzung

Art. 16 ¹ Pflanzen dürfen in der Regel die Höhe des Grabsteins nicht überragen.

² Pflanzen, welche die Inschrift auf den Grabmälern verdecken, sind nicht gestattet.

³ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräber stören, sind zu unterlassen. Es dürfen insbesondere keine Bäume gepflanzt werden.

⁴ Ungeeignete oder störende Pflanzen werden entfernt.

Gesuch

Art. 17 ¹ Gesuche für das Aufstellen von Grabmälern sind der Liegenschaftskommission unterzeichnet und in doppelter Ausfertigung einzureichen.

² Das Gesuch hat sämtliche Angaben sowie eine Zeichnung (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) des Grabmales im Massstab 1:10 zu enthalten. Einzutragen sind die Dimensionen, das Schriftbild mit dem vollständigen Text sowie allfällige bildhauerische Arbeiten.

¹² Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

³ Der Liegenschaftskommission sind auf Verlangen Material- und Schriftmuster, sowie Modelle für figürliche Arbeiten einzureichen.

⁴ Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zurückgewiesen.

Aufstellen des Grabmals

Art. 18 ¹ Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor die Liegenschaftskommission eine Bewilligung erteilt hat.

² Bei Erdbestattungen dürfen Grabmäler erst nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten seit der Bestattung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist 3 Monate.¹³

³ Spätestens zwei Tage vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmales ist der Friedhofgärtner zu informieren. Ihm ist die von der Liegenschaftskommission ausgestellte Bewilligung zu überreichen.

⁴ Nach Errichtung oder Änderung eines Grabmales ist die Grabbepflanzung sofort wieder in Ordnung zu bringen.

⁵ Wurden andere Grabmäler oder Einrichtungen beschädigt, so hat der Ersteller des Grabmals für den Schaden aufzukommen.

VI. *Unterhalt der Gräber*

Bepflanzung

Art. 19 ¹ Die Angehörigen, oder ein Gärtner in deren Auftrag, besorgen den Unterhalt und die Gestaltung des Grabes.

² Pflanzen, die durch die Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, wird sie durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

³ Der Friedhofgärtner ist berechtigt, unzulässigen oder verdorbenen Grabschmuck und abgestandene Pflanzen abzuräumen.

⁴ Das Zurückschneiden der Randbepflanzung besorgt der Friedhofgärtner.

Ungepflegte Gräber

Art. 20 Über mangelhaft gepflegte Gräber verfügt die Liegenschaftskommission im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

¹³ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

Grabunterhalt durch die
Gemeinde
("Kommissionsgräber")

Art. 21¹ Auf Antrag kann die Liegenschaftskommission den Grabunterhalt gegen Vorausleistung der Kosten übernehmen.

² Die Vorausleistung für den Grabunterhalt durch die Gemeinde wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------|--------------|
| a) Erdbestattungsgrab | CHF 6'000.-- |
| b) Urnengrab | CHF 3'500.-- |

³ Die Vorauszahlung wird zur Deckung des Aufwandes für die halbjährliche Erneuerung der Grabbepflanzung und die Grabpflege verwendet.

⁴ Der Aufwand wird je Grab separat erfasst und der Kontostand individuell nachgetragen und verzinst.

⁵ Ist die Vorauszahlung aufgebraucht, haben die Angehörigen die Möglichkeit, eine Nachzahlung zu leisten. Ansonsten wird eine Dauerbepflanzung angebracht.

⁶ Ein allfälliger Restbetrag wird bei der Räumung des Grabfeldes der Friedhofrechnung gutgeschrieben.

Indexierung

Art. 22⁻¹⁴

VII. Gebühren

Erdbestattung

Art. 22a^{15 1} Für Erwachsenengräber wird bei Erdbestattung folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| a.) Ortsansässige | keine Gebühr |
| b.) Ehemalige Ortsansässige | CHF 500.00 |
| c.) Auswärtige | CHF 800.00 |

² Für Kinder- und Engelsgräber wird bei Erdbestattung folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| a.) Ortsansässige | keine Gebühr |
| b.) Ehemalige Ortsansässige | CHF 250.00 |
| c.) Auswärtige | CHF 400.00 |

¹⁴ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

¹⁵ Ganzer Artikel eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

Urnenbestattung

Art. 22b^{16 1} Bei der Urnenbestattung folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| a.) Ortsansässige | keine Gebühr |
| b.) Ehemalige Ortsansässige | CHF 300.00 |
| c.) Auswärtige | CHF 500.00 |

Gemeinschaftsgrab

Art. 22c^{17 1} Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| a.) Ortsansässige | CHF 1'500.00 |
| b.) Ehemalige Ortsansässige | CHF 2'000.00 |
| c.) Auswärtige | CHF 2'500.00 |

² In diesen Gebühren sind sämtliche Beisetzungskosten enthalten.

Themengrab/
Urnenplattengrab

Art. 22d^{18 1} Für die Beisetzung im Themengrab wird folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| a.) Ortsansässige | CHF 2'000.00 |
| b.) Ehemalige Ortsansässige | CHF 2'500.00 |
| c.) Auswärtige | CHF 3'000.00 |

² In diesen Gebühren sind sämtliche Beisetzungskosten enthalten.

VIII. Leistungen der unentgeltlichen Bestattung

Umfang der unentgeltlichen
Bestattung

Art. 22e^{1 19} Die unentgeltliche Bestattung umfasst

- a.) einen einfachen Sarg und die Einsargung (inkl. Leichenhemd und Ankleiden),
- b.) die notwendigen Überführungen (Sterbeort, Aufbahrung, Friedhof),
- c.) die Aufbahrung, die einfache Sargausstattung und den einfachen Blumenschmuck,
- d.) Bestattung im Gemeinschaftsgrab oder auf ein bestehendes Urnengrab,
- e.) Namensschild bei Bestattung im Gemeinschaftsgrab oder Holzkreuz mit Namensaufschrift bei Urnenbestattung,
- f.) zwingend notwendige Formalitäten, soweit diese nicht zeitgerecht durch Angehörige erledigt werden können

¹⁶ Ganzer Artikel eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

¹⁷ Ganzer Artikel eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

¹⁸ Ganzer Artikel eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

¹⁹ Ganzer Artikel eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

- ² Ausgeschlossen von der Kostenübernahme sind in jedem Fall
- a.) Trauerzirkulare und Todesanzeigen
 - b.) Abdankungsfeier / Grebt
 - c.) Grabstein und Grabunterhalt
 - d.) Weitere von Angehörigen in Auftrag gegebene Leistungen (z. B. Betreuung der Angehörigen durch Bestattungsunternehmen, Erledigung der Formalitäten)²⁰

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Diese Verordnung tritt nach erfolgter Publikation per 01.07.2010 in Kraft.

² Die Änderungen vom 14.12.2021 treten per 01.01.2022 in Kraft.²¹

Beschluss Gemeinderat

Beschlossen durch den Gemeinderat am 18.10.2010.

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Heiniger

Ch. Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

Die vom Gemeinderat beschlossene Verordnung wurde öffentlich bekannt gemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 4. November 2010.

Wynigen, 5. November 2010.

Der Gemeindeschreiber:

Ch. Liechi

²⁰ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

²¹ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

Änderung 1 - Beschluss Gemeinderat

Änderungen angenommen durch den Gemeinderat am 14.12.2021.

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

S. Sommer

Ch. Liechti

Änderung 1 - Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

Die vom Gemeinderat beschlossene Verordnung wurde öffentlich bekannt gemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 23. Dezember 2021.

Wynigen, 23. Dezember 2021

Der Gemeindeschreiber:

Ch. Liechti